

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1"“, Bahn-km 102,580 bis 102,650 der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen in der Gemeinde Hattorf am Harz

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 16.10.2025, Az. 581ppb/018-2024#015 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Nord.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 25.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 08.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

[Vorhabenübersicht | Antrags- und Beteiligungsportal](#)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten, Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover, Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1", km 102,605“ in der Samtgemeinde Hattorf am Harz, im Landkreis Göttingen, Bahn-km 102,580 bis 102,650 der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1", km 102,605“ hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherungstechnik sowie den Bau eines Modulgebäudes zum

Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 102,580 bis 102,650 der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen in Hattorf am Harz.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Immissionsschutz, den Naturschutz, das Abfallrecht sowie den Schutz von betroffenen Grundstückseigentümern.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg Uelzener Straße 40 21335 Lüneburg** erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg Uelzener Straße 40 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 18.11.2025